
Verwaltungsrechtspflegegesetz¹

(Änderung vom 24. April 2024)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP)² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Die Bestimmungen über den Ausstand, über Vorladungen und andere Zustellungen, Fristen, Erläuterung und Berichtigung sowie die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts im Justizgesetz gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und den selbständigen Rekursbehörden, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen vorsieht.

§ 17a (neu) 1a. Elektronische Eingaben

¹ Eingaben können elektronisch eingereicht werden.

² Für die Wahrung einer Frist ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihres Vertreters für die Übermittlung notwendig sind.

³ Wo das Gesetz die Unterschrift der Parteien oder ihrer Vertreter verlangt, ist die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES)³ zu versehen. Der Regierungsrat kann anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur andere Formen einer elektronischen Bestätigung vorsehen, welche die Authentizität und Integrität der Eingaben sicherstellen.

⁴ Der Regierungsrat regelt für das administrative Verfahren und das Verwaltungsgericht regelt für das Verwaltungsgerichtsverfahren insbesondere:

- a) das Format der Eingaben und ihrer Beilagen;
- b) die Art und Weise der Übermittlung und die zu verwendende Signatur oder Bestätigung;
- c) die Voraussetzungen, unter denen die Ein- oder Nachreichung von Dokumenten in Papierform verlangt werden kann.

§ 22a (neu) c) Elektronische Akteneinsicht

Die Behörde kann die Einsichtnahme in Aktenstücke auf elektronischem Weg gewähren, wenn die Partei oder ihr Vertreter damit einverstanden ist.

§ 33a (neu) h) Elektronische Eröffnung

¹ Mit dem Einverständnis der Parteien können Verfügungen, Entscheide und Zwischenbescheide elektronisch eröffnet sowie Dokumente elektronisch übermittelt werden. Die Parteien haben hierfür eine elektronische Zustelladresse anzugeben.

² Verfügungen, Entscheide und Zwischenbescheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur zu versehen.

³ Der Regierungsrat regelt für das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsgericht regelt für das Verwaltungsgerichtsverfahren insbesondere:

- a) das Format der Verfügung, des Entscheids oder des Zwischenbescheids und ihrer Beilagen;
- b) die Art und Weise der Übermittlung und die zu verwendende Signatur;
- c) den Zeitpunkt, zu dem die Verfügung oder der Entscheid als eröffnet bzw. das Dokument als zugestellt gilt.

II.

Das Justizgesetz vom 18. November 2009 (JG)⁴ wird wie folgt geändert:

§ 93

Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt des Bundesrechts, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Spezialgesetzgebung Vollzugsbestimmungen über die elektronische Form von Eingaben und Zustellungen erlassen.

III.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. April 2024

In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes können Eingaben gemäss § 17a nur dann elektronisch eingereicht werden, sofern die zuständige Behörde dies bereits anbietet.

IV.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Jonathan Prelicz
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 27-32.

² SRSZ 234.110.

³ SR 943.03.

⁴ SRSZ 231.110.